

## Unmöglichkeit: Gesetzssystematik

- § 275 BGB: Tatbestände der Unmöglichkeit, Auswirkungen auf die (Sach-)Leistungspflicht (Leistungsgefahr):
  - Physische und rechtliche, objektive und subjektive Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)
  - Einrede des unverhältnismäßigen Leistungsaufwands (§ 275 II BGB)
  - Einrede der persönlichen Unzumutbarkeit (§ 275 III BGB)
- Schadensersatzhaftung des (Sach-)Schuldners
  - § 311a II BGB: Anfängliche Unmöglichkeit (vor Vertragsschluss)
  - §§ 280 I, III, 283 BGB: Nachträgliche Unmöglichkeit (nach Vertragsschluss)
- § 326 BGB: Auswirkungen auf die Gegenleistungspflicht (Gegenleistungsgefahr)
  - Normalerweise § 326 I 1 BGB: Automatischer Wegfall der Gegenleistungspflicht mit der (Sach-)Leistungspflicht => „automatischer gesetzlicher Rücktritt“
  - Ausnahme 1: (Nur) mangelhafte Leistung (§ 326 I 2, V BGB) => „manueller Rücktritt“
  - Ausnahme 2: Abweichende Gefahrtragungsregeln (§§ 326 II, 446, 447, 645, ... BGB) => Gegenleistungspflicht bleibt bestehen, obwohl die Leistung nicht erbracht wird (!)

## Gefahrtragung: Terminologie

- „Leistungsgefahr“ (auch: „Sachgefahr“): Risiko des zufälligen Untergangs des Leistungsgegenstandes
  - Trägt bei Stückschulden stets der Gläubiger (§ 275 I BGB)
  - Bei Gattungsschulden der Schuldner, erst ab Konkretisierung (§ 243 II BGB) der Gläubiger
- „Gegenleistungsgefahr“ (auch: „Preisgefahr“): Risiko, bei zufälligem Untergang des Leistungsgegenstandes die Gegenleistung zahlen zu müssen bzw. nicht zu erhalten
  - Normalerweise der Schuldner der unmöglichen Leistung (§ 326 I 1 BGB)
  - „Gefahrübergänge“ in §§ 326 II, 446, 447, 644, 645, ... BGB
  - S. auch im Arbeitsrecht § 3 EFZG (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall), §§ 1, 11 BUrlG (Urlaub von Arbeitnehmern), ...

## Unmöglichkeit nach Schuldarten (§ 275 I BGB)

- Erster Schritt stets: Ermittlung des Schuldinhalts => **Was genau** ist geschuldet?
  - Stückschuld, Gattungsschuld (welche Gattung?), Geldschuld?
  - Bei Tätigkeiten: Erfolg oder bloßes Tätigwerden geschuldet?
- Unmöglichkeit bei Stückschulden:
  - Geschuldetes Stück geht unter (zerstört, verloren, evtl. auch gestohlen)
- Unmöglichkeit bei Gattungsschulden:
  - Nur bei Untergang der gesamten Gattung, z.B. Ware ist nicht mehr im Handel; bei auf Vorratsschuld: Vorrat ist erschöpft; bei produktionsbezogener Gattungsschuld: Produktion ist erschöpft
  - Nach Konkretisierung liegt Stückschuld vor => siehe dort
- Unmöglichkeit bei Geldschulden:
  - „Echte“ Geldschulden (Geldsummensschulden): Objektive Unmöglichkeit nicht denkbar
  - Subjektive Unmöglichkeit: „Geld hat man zu haben“ => immer zu vertreten
  - Geldherausgabeschulden (z.B. aus § 667 oder § 812 BGB): Untergang des konkret geschuldeten Geldes
  - Konkretisierung bei Geldschulden nach h.M. nur gem. § 300 II BGB möglich (Annahmeverzug) => dann Unmöglichkeit, wenn Geld danach verloren geht